Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
W0 - Amtsassistenz

[redacted]
☎ [redacted]
Hamburg, den 02.04.2024

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2020/741

Stellungnahme des Amtes Wasser, Abwasser und Geologie (Amt W) der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf bedanken wir uns. Aus fachlicher Sicht bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Fragen und Anmerkungen zu dem Entwurf:

1) <u>Zu Artikel 1 Nr. 3.</u>

„Nach § 54 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
*„Nicht **zur Abwasserbeseitigung gehört** die **Behandlung von Abwasser,** soweit sie aus-schließlich zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualität von aufbereitetem Abwasser nach der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32) und der Rechtsverordnung nach § 61e erforderlich ist, die Speicherung und der Transport des aufbereiteten Abwassers vor und nach dieser Be-handlung sowie die Wiederverwendung des aufbereiteten Abwassers zu Bewässerungszwecken.““*

§ 54 trägt die Bezeichnung „Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung“
In (1) ist der Begriff „Abwasser“ definiert. Wenn die Behandlung, Speicherung etc. von Abwasser wie oben beschrieben nicht zur Abwasserbeseitigung gehört, ist dann der Begriff „Abwasser“ richtig oder bedarf es einer neuen Begriffsbestimmung?
In der Begründung steht allerdings (S. 14) „Dagegen ist es ausgeschlossen, eine bestimmte technische Stelle in oder an der Kläranlage zu benennen (z. B. Einleitungsstellen), an der die Abwassereigenschaft endet.“
Es handelt sich also um Abwasser, aber nicht um Abwasserbeseitigung. Die Definition des Begriffes „Abwasser“ ist im Hinblick auf das aufbereitete Abwasser zur Wiederverwendung nicht eindeutig.

Ist die Einführung des neuen § 54 Absatz 2 Satz 3 mit der Ausschlussregelung so zu verstehen, dass der gesamte Abschnitt 2 des WHG zur Abwasserbeseitigung dann nicht gilt?

[redacted]
☎ [redacted]

Hamburg, den 02.04.2024

Sollte 60 WHG für die Behandlung von Abwasser zur Wiederverwendung nicht gelten, entfiele auch die Anforderung nach Behandlung, Betrieb, Unterhaltung der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik (S.d.T.) bzw. allgemeine anerkannte Regeln der Technik (aaRdT).
In der Begründung des Änderungsgesetzes steht:
„Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen der AbwV eingehalten werden, fallen nicht unter die Ausschlussregelung. Für Maßnahmen zur Elimination von Spurenstoffen oder sonstige Behandlungsmaß-nahmen, die sowohl aus Gründen des Gewässerschutzes als auch zum Zweck der Aufbereitung von Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung getroffen werden, gilt die Ausschlussregelung ebenfalls nicht.“
Dies trifft aber nicht für den Fall zu, dass Abwasser aus einem definierten Strang in der Kläranlage nur zur Wiederverwendung aufbereitet werden soll.
Hier würde dann weder der §60 noch der §57 WHG und damit auch nicht die Anforderungen des Anhang 1 bzw. die Anforderungen der AbwV gelten. Daraus ergibt sich eine Absenkung des Standards gegenüber anderen Versickerungen, für die der Stand der Technik einzuhalten ist.
Gleiches ergibt sich aus dem aktuellen Entwurf der Kommunalabwasserrichtlinie S. 85, Artikel 15 Nr. 1:
„Wird behandeltes kommunales Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so können die Mitgliedstaaten für den Anteil des behandelten kommunalen Abwassers, der ausschließlich für die landwirtschaftliche Bewässerung bestimmt ist, von den Anforderungen an die Drittbehandlung gemäß Anhang I Tabelle 2 abweichen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

Im aktuellen Entwurf der Kommunalabwasserrichtlinie auf S. 69, Ziffer 6b heißt es:
„Um sicherzustellen, dass die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist, **behandeln die Mitgliedstaaten das kommunale Abwasser, das wiederverwendet wird oder wiederverwendet werden soll, gegebenenfalls gemäß den Anforderungen an die quaternäre Behandlung** gemäß Anhang I Teil B und Tabelle 3, um sicherzustellen, dass die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist. Wird das behandelte kommunale Abwasser für landwirtschaftliche Zwecke wiederverwendet, so sind die Ergebnisse der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/741 durchgeführten Risikobewertungen zu berücksichtigen.“

Müsste diese Anforderung in die Gesetzesänderung aufgenommen werden?
Es sollte sichergestellt werden, dass auf einer Kläranlage nicht unterschiedliche Anforderungen an die Entfernung von Spurenstoffen bei verschiedenen Teilströmen bestehen.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
W0 - Amtsassistenz

[redacted]
☎ [redacted]
Hamburg, den 02.04.2024

2) Zu Artikel 1, Nr. 4, Abschnitt 2a

„Abschnitt 2a Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Wiederverwendung von Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Die Formulierung lässt eine Wiederverwendung nur für landwirtschaftliche Bewässerung zu. In der EU-Verordnung sind hingegen auch andere Verwendungszwecke vorgesehen:

- Wiederverwendung von Wasser für industrielle Zwecke sowie
- für Zwecke im Zusammenhang mit Freizeit und Umwelt.

Eine Anwendungsmöglichkeit für die in der EU-Verordnung genannten Fälle sollte unter der Voraussetzung einer ausreichenden Aufbereitung nicht ausgeschlossen werden.

3) Zu Artikel 1, Nr. 4, §61a (2)

„Die Länder können durch Rechtsverordnung Flussgebietseinheiten oder Teile da-von festlegen, in denen die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2020/741 nicht angebracht ist.“

Was bedeutet nicht angebracht? Es wird angeregt, einen anderen Begriff als angebracht zu verwenden. Der Begriff ist sehr unbestimmt und daher im Vollzug schwer umzusetzen.

4) Zu Artikel 1, Nr. 4, § 61e

„Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 und 5a…“.

Da eine Nummer 5a eingeführt wird ist unklar, warum hier auch auf Nummer 5 Bezug genommen wird.

5) Zu Begründung B. Besonderer Teil, Zu Nummer 3

„Dabei sind die Mindestanforderungen nach der AbwV allerdings auch im Hinblick auf das aufbereitete Wasser zu erfüllen, die immissionsseitigen Anforderungen im Hinblick auf das jeweilige Oberflächengewässer dienen hingegen nicht der Wasseraufbereitung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen.“

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
W0 - Amtsassistenz

[redacted]
☎ [redacted]
Hamburg, den 02.04.2024

Woraus ergibt sich, dass die Mindestanforderungen nach der AbwV gelten, wenn es nicht unter den Begriff Abwasserbeseitigung fällt? Gilt § 57 (1) Nr. 3 trotz der Ausschlussregelung? S. auch Anmerkungen zu 1).
Nach dem aktuellen Entwurf der Kommunalabwasserrichtlinie gelten ggf. nicht die Anforderungen an Stickstoff und Phosphor. Dies würde dem widersprechen, dass die AbwV einzuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]